

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) In der Verfassung von 1949 waren in Art. 63 in Form einer nicht abgeschlossenen 1 Enumeration die wichtigsten Kompetenzen der Volkskammer aufgezählt. Zu ihnen gehörten: die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung; die Bestätigung und Überwachung und Abberufung der Regierung, welche letztere nach Art. 95 Abs. 1 mit der Annahme eines Mißtrauensantrages durch die Volkskammer herbeigeführt werden konnte; die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates; das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfand (dazu auch Art. 81 der Verfassung von 1949); die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, der nach Art. 88 Abs. 1 nur durch Gesetz beschlossen werden konnte, über Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staats Verträgen; der Erlaß von Amnestien, die nach Art. 88 Abs. 2 stets eines Gesetzes bedurften; die Wahl des Staatsrates der Republik (bis zum Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.9. 1960¹ die Wahl des Präsidenten der Republik, die bis zum Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.12.1958 ^{1 2} gemeinsam mit der Länderkammer vorgenommen wurde), die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung.

b) Im Zuge der endgültigen Durchsetzung des demokratischen Zentralismus als Strukturprinzip des Staatsaufbaues wurde in der Präambel des Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17.1.1957 ³ festgelegt, daß der Volkskammer als dem höchsten Organ der Staatsmacht in der DDR die Leitung der gesamten staatlichen Tätigkeit obliegt.

2. Art. 49 wurde gegenüber dem Entwurf nicht verändert.

3

II. Die Kompetenz zur Gesetzgebung

1. Begriffe.

a) Unter Gesetz im Sinne des Art. 49 Abs. 1 ist wie herkömmlich ein Akt zu verstehen, 4 der eine abstrakte generelle Rechtsnorm oder meist ein Bündel von solchen enthält und in dem in der Verfassung (hier in Art. 65) festgelegten Verfahren zustandekommt.

b) Unter einem Beschluß im Sinne des Art. 49 Abs. 1 ist die konkrete Entscheidung 5 einer speziellen Frage oder eines Bündels von solchen zu verstehen. Nach dem Wörterbuch zum sozialistischen Staat (Stichwort »Beschluß«) enthalten Beschlüsse in der Regel sachlich und zeitlich begrenzte Maßnahmen, die sich aus der generellen Verantwortung der beschließenden Organe ergeben. Ihr Inhalt kann unterschiedlicher Natur sein. So hat die Volkskammer Beschlüsse nach ihr gegebenen Berichten und den darin enthaltenen

1 GBl. I S. 505.

2 GBl. I S. 867.

3 GBl. I S. 72, Ber. S. 120.